

Nichtamtliche Lesefassung* der

**Prüfungsordnung
für den Studiengang International Business and Economics (Master of Arts)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

vom 15. August 2014, geändert am 6. Dezember 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business and Economics. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 6. Dezember 2016 die Änderung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule Schmalkalden hat am 11. Januar 2017 der Änderung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 13. Juni 2017 die Änderung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Bezeichnungen
§ 2	Regelstudienzeit und Leistungsumfang
§ 3	Prüfungsaufbau
§ 4	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Prüfungsleistungen
§ 6	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§ 7	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 8	Bestehen und Nichtbestehen
§ 9	Wiederholung der Prüfungsleistungen
§ 10	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 11	Prüfungsausschuss der Fakultät
§ 12	Prüfer
§ 13	Zuständigkeiten
§ 14	Zweck und Durchführung der Masterprüfung
§ 15	Art und Umfang der Masterprüfung
§ 16	Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
§ 17	Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
§ 18	Kolloquium
§ 19	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
§ 20	Zusatzfächer
§ 21	Mastergrad, Masterurkunde und Diploma Supplement
§ 22	Ungültigkeit der Masterprüfung
§ 22a	Doppelabschluss
§ 23	Einsicht in die Prüfungsakte
§ 24	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den Studiengang International Business and Economics mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden.

(2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

*** Hinweis zur nichtamtlichen Lesefassung:**

Die nichtamtliche Lesefassung beinhaltet alle bisherigen Änderungen dieser Ordnung. Sie dient der leichteren Lesbarkeit. Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen. Verbindlich ist nur die im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden erschienene Fassung einschließlich der jeweiligen Änderungen.

§ 2

Regelstudienzeit und Leistungsumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst drei theoretische Studiensemester, von denen eines im Ausland absolviert werden muss, und die Masterarbeit (4. Semester). § 15 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (2) Der Abschluss ist erworben, wenn mindestens 120 ECTS-Kreditpunkte erzielt worden sind.

§ 3

Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Fachprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (Klausuren). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 6 Abs. 1 benotet. Die Note einer Prüfungsleistung kann bis zu 20% von vorlesungsbegleitenden Leistungen abhängen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An den Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund der Erfüllung der folgenden drei Voraussetzungen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden für den Masterstudiengang International Business and Economics das ganze Semester vor der jeweiligen Fachprüfung eingeschrieben ist:
 1. einer mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandenen Diplom- oder Bachelorprüfung in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, International Business and Economics, Wirtschaftsinformatik, Multimedia-Marketing, IT-Service-Management, Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsrecht an der Hochschule Schmalkalden oder einer als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung,
 2. einer Zulassungsentscheidung des Prüfungsausschusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, die aufgrund einer Bewertung der Bewerbungsunterlagen, insbesondere des obligatorischen Motivationsschreibens sowie aufgrund eines persönlichen Auswahlgesprächs getroffen wird,
 3. des Nachweises eines ToEFL mit 550 (paper-based) bzw. 213 (computer-based) bzw. 79 (internet-based) Punkten. Hiervon sind Personen befreit, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Teilnahme an einer Fachprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekanntgegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Fachprüfung angemeldet hat. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Kandidat die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
 - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

§ 5

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind im Wintersemester jeweils in dem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Prüfungszeitraum zu erbringen, im Sommersemester jeweils in dem von der Hochschule vorgegebenen Prüfungszeitraum.
- (2) Prüfungsleistungen sind schriftlich zu erbringen. Sie dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein. Die Note einer Prüfungsleistung kann bis zu 20% von vorlesungsbegleitenden Leistungen abhängen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.
- (3) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen,

so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

- (4) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches theoretisch anspruchsvolle Aufgaben lösen und Themen mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden auf hohem Niveau bearbeiten kann.
- (5) Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.
- (6) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (7) Die Dauer der Prüfungsleistungen beträgt 90 Minuten in Wahlpflichtfächern, in denen mindestens 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden. Sie beträgt 60 Minuten in Wahlpflichtfächern, in denen weniger als 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote (§ 19) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden. Entscheidungen sind

dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für jede bestandene Fachprüfung erhält der Kandidat die zugeordneten ECTS-Kreditpunkte. Für jede nichtbestandene Prüfungsleistung erhält der Kandidat die den Kreditpunkten entsprechenden Maluspunkte.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn vorbehaltlich der Regelungen in § 15 Abs. 1 und 3 mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte durch das Ablegen von Fachprüfungen an der Hochschule Schmalkalden oder durch das Erbringen von Prüfungsleistungen an Partneruniversitäten im Ausland gesammelt wurden sowie die Master-Arbeit (27 ECTS-Kreditpunkte) und das Kolloquium (3 ECTS-Kreditpunkte) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald mehr als 28 Maluspunkte erreicht wurden, ohne dass im selben Prüfungszeitraum insgesamt mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erzielt wurden.
- (4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 9 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können solange wiederholt werden, wie 28 Maluspunkte nicht überschritten sind.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in anderen Studiengängen an der Hochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemestern erfolgt auf Antrag. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11 Prüfungsausschuss der Fakultät

- (1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören fünf Professoren und zwei studentische Mitglieder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Prüfer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

§ 13 Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 8).
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet
 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
 2. über die Bestellung der Prüfer (§ 12),
 3. über die Feststellung, ob an ausländischen Partneruniversitäten zu erwerbende ECTS-Kreditpunkte ausnahmsweise durch das Ablegen einer zusätzlichen Fachprüfung aus dem Wahlpflichtbereich an der Hochschule Schmalkalden erbracht werden können (§ 15 Abs. 3) und
 4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 16 Abs. 5).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

§ 14 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und Erkenntnisse selbständig zu entwickeln.
- (2) Die Fachprüfungen der Masterprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 15 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Es sind in der Regel in 60 ECTS-Kreditpunkten entsprechenden, mindestens aber in 55 ECTS-Kreditpunkten entsprechenden Wahlpflichtfächern Fachprüfungen an der Hochschule Schmalkalden erfolgreich abzulegen. Der Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereichs umfasst jeweils bis zu fünf Wahlpflichtfächer in folgenden Bereichen:
 - Philosophy
 - Computer-Based Analysis
 - Accounting
 - Management
 - International Business
 - Advanced Economics
 - International Economics

- (2) Außerdem können nach Maßgabe der Studienordnung weitere Wahlpflichtfächer aus den in Absatz 1 genannten Bereichen angeboten werden.
- (3) Darüber hinaus sind Prüfungsleistungen an ausländischen Partneruniversitäten zu erbringen, die 30 ECTS-Kreditpunkten entsprechen; für den Fall, dass an der Hochschule Schmalkalden nur 55 ECTS-Kreditpunkte erzielt werden, sind im Auslandssemester Prüfungsleistungen zu erbringen, die 35 ECTS-Kreditpunkten entsprechen. Die Liste der Partneruniversitäten, an denen die Prüfungsleistungen erbracht werden können, wird vom Fakultätsrat festgelegt. In einem von der Hochschule Schmalkalden und der aufnehmenden Partnerhochschule zu unterzeichnenden Learning Agreement ist zu vereinbaren, welche Wahlpflichtfächer an der Partnerhochschule zu absolvieren sind. Ausnahmsweise können maximal 10 der an sich an ausländischen Partneruniversitäten zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkte durch das Ablegen von zusätzlichen Fachprüfungen aus dem Wahlpflichtbereich an der Hochschule Schmalkalden erbracht werden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, dass sämtliche der an sich an ausländischen Partneruniversitäten zu erwerbenden Kreditpunkte durch das Ablegen von Fachprüfungen aus dem Wahlpflichtbereich an der Hochschule Schmalkalden erbracht werden dürfen.
- (4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 16

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles wirtschaftswissenschaftliches Thema selbständig und qualifiziert unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem Professor ausgegeben und betreut. Sofern dieser nicht der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät.
- (3) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu schreiben.
- (4) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat mindestens 75 ECTS-Kreditpunkte erworben hat. (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 10 Wochen verlängert werden.

§ 17

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den betreuenden Professor und einen weiteren Prüfer. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.
- (4) Für die bestandene Masterarbeit erhält der Kandidat 27 ECTS-Kreditpunkte.

§ 18

Kolloquium

- (1) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Masterarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist.

- (2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn 90 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erreicht sind und die Masterarbeit bestanden ist.
- (3) Das Kolloquium wird analog § 6 Abs. 1 benotet. Ein nicht bestandenenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (4) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in englischer Sprache abgelegt.
- (5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten.
- (6) Für das bestandene Kolloquium erhält der Kandidat 3 ECTS-Kreditpunkte.

§ 19

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit der jeweiligen ECTS-Kreditpunktezah im Verhältnis zur insgesamt erzielten ECTS-Kreditpunktezah gewichteten Einzelnote
 - a) der Fachprüfungen an der Hochschule Schmalkalden,
 - b) der an Partneruniversitäten im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen,
 - c) der Masterarbeit und
 - d) des Kolloquiums.
 Bei der Bildung der Gesamtnote erfolgt eine Rundung nach § 6 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

§ 20

Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Wahlpflichtfächern Fachprüfungen unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. § 15 Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Der Kandidat kann sich in Zusatzfächern Fachprüfungen unterziehen, solange er nicht
 - mehr als 110 ECTS-Kreditpunkte aus Fachprüfungen hat,
 - mehr als 28 Maluspunkte hat oder
 - das Kolloquium abgelegt hat.
- (3) Die Zusatzfächer können vom Kandidaten dem Zentralen Prüfungsamt benannt werden. Ohne ausdrückliche Benennung gehen die Wahlpflichtfächer mit den besten Noten in die Gesamtnote ein. Bei Notengleichheit ist die chronologische Reihenfolge der Prüfungen entscheidend. Die übrigen Wahlpflichtfächer gelten als Zusatzfächer.
- (4) Das erste Wahlpflichtfach, mit dem der Kandidat 120 Kreditpunkte überschreitet, gilt nicht als Zusatzfach, sondern geht vollständig in die Gesamtnote ein.

§ 21

Mastergrad, Masterurkunde und Diploma Supplement

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad eines „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. In das Diploma Supplement ist die statistische Verteilung der Gesamtnoten der Masterabsolventen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften in den letzten fünf Studienjahren aufzunehmen.

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Master-prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 22a Doppelabschluss

Von den Studierenden, die einen Doppelabschluss anstreben, kann ein GMAT nach den Kriterien der den Doppelabschluss vergebenden Partnerhochschule verlangt werden.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
Schmalkalden, den

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann